



## Gegen Empfangsbekennnis

Stadtwerke Osterhofen  
z. H. Werkleiter o. V. i. A.  
Bahnhofstraße 39  
94486 Osterhofen

## **Wasserrecht, Naturschutz**

**Außenstelle: Graflinger Straße 81**

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: [Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de](mailto:Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de)

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0  
oder Durchwahl  
31 00 - 365

Zimmer-Nr.  
22

Deggendorf,  
17.03.2026

## **Wassergesetze;**

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach in den Haberdingen Bach durch die Stadtwerke Osterhofen, vertreten durch den Werkleiter, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen

### Anlagen:

- 2 geprüfte Antragsfertigungen, i. R.
- 1 Empfangsbekennnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

## **Bescheid:**

### **1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

#### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

##### **1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Den Stadtwerken Osterhofen, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Haberdingen Bachs durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**Hausanschrift:**  
Graflinger Straße 81  
94469 Deggendorf

**Elektronische Adressen:**  
E-Mail: [poststelle@Lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@Lra-deg.bayern.de)  
De-Mail: [poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de)  
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250  
+49 991 3100 8900

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Deggendorf  
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60  
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald  
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,  
Swift-BIC: GENODEF1DEG

**Besuchszeiten:**  
Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Zulassung Deggendorf zusätzlich:  
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



### 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitungen erfolgen auf der Gemarkung Langenamming.

Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-Koordinaten (UTM 32) und Fl.-Nrn.:

Einleitungsstellen	UTM – Koordinaten (UTM 32)	Fl.-Nr.
A 1	Ostwert: 792719; Nordwert: 5397239	907
A 2	Ostwert: 792839; Nordwert: 5397349	720/2
A 3	Ostwert: 792849; Nordwert: 5397355	919/1
A 4	Ostwert: 792723; Nordwert: 5397249	907
A 5	Ostwert: 792660; Nordwert: 5397175	913
A 6	Ostwert: 792748; Nordwert: 5397270	907

### 1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Maßstab
Antrag mit Erläuterungsbericht	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	
Übersichtskarte	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	M 1 : 25.000
Lageplan Einzugsgebiete	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	M 1 : 2.500
Lageplan Sedimentationsanlage	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	M 1 : 2.500
Lageplan RRB	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	M 1 : 1.000
Aufgliederung Einleitungsstellen	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	
Lageplan Einleitungsstellen	14.11.2025	Ing.-Büro BBI	M 1 : 2.500

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 18.02.2026 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 17.03.2026 versehen.

### 1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Kanalisation im Trennverfahren mit zentralen Einleitungen des Niederschlagswassers in den Haberdinger Bach.

Einleitungsstellen in oberirdische Gewässer:



Einleitungsstellen	Befestigte Fläche im kanalisiertem Einzugsgebiet $A_{E, kb}$ (ha)	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s) bei $r_{15,1}$ -Regen 122,2 l/(s*ha)	UTM – Koordinaten (UTM 32)	Fl.-Nr.
A 1	0,317	-39-	Ostwert: 792719; Nordwert: 5397239	907
A 2	0,547	-67-	Ostwert: 792839; Nordwert: 5397349	720/2
A 3	1,154	-141-	Ostwert: 792849; Nordwert: 5397355	919/1
A 4	1,162	-142-	Ostwert: 792723; Nordwert: 5397249	907
A 5	0,222	-27-	Ostwert: 792660; Nordwert: 5397175	913
A 6	0,677	-83-	Ostwert: 792748; Nordwert: 5397270	907

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

### 2.1 Planunterlagen, Bauausführung

- 2.1.1 Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen.
- 2.1.2 Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen **Roteintragungen** sind zu berücksichtigen.

### 2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2045.

### 2.3 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitungen	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s) bei $r_{15,1}$ -Regen 122,2 l/(s*ha)
A 1	-39-
A 2	-67-



A 3	-141-
A 4	-142-
A 5	-27-
A 6	-83-

## 2.4 **Betrieb und Eigenüberwachung**

### 2.4.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 2.4.2 **Eigenüberwachung**

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind die Einleitungsstellen mindestens nach jedem starken Regenereignis, aber **mindestens 1/Monat** einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

### 2.4.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

## 2.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

### 2.5.1 **Wesentliche Änderungen**

**Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen** bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität



auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 2.5.2 **Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 2.6 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

2.6.1 Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 2.7 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

### 2.8 **Naturschutzfachliche Auflagen**

2.8.1 Die Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2.8.2 Angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche (Feuchtwiesenbereiche, Gewässer, Gehölzsäume entlang von Gewässern, Waldränder, Feldgehölze), insbesondere die kartierten Biotope, dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden (keine Baustelleneinrichtung, keine Lagerung von Erd- oder Baumaterialien usw.).

2.8.3 Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft dauerhaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen, Waldrändern usw.

2.8.4 Die Baustelleneinrichtung ist möglichst auf bereits versiegelten oder naturschutzfachlich weniger hochwertigen oder sensiblen Beständen zu errichten (Wege, Intensivacker, Intensivwiesen, etc.).

2.8.5 Das geplante Regenrückhaltebecken ist nach Modellierung mit für einen feuchteren Standort geeigneten autochthonem Saatgut (Ursprungsgebiet 16) zu begrünen. Ggf. sind Maßnahmen gegen aufkommende Neophyten zu ergreifen.



2.8.6 Bei der Herstellung der Retentionsfläche ist darauf zu achten, dass es nicht zu übermäßigem Materialeintrag in den Graben kommt. Es darf zu keiner Verschlechterung der Gewässerbiologie kommen.

2.8.7 Bei Arbeiten am Gewässer ist der allgemeine und besondere Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf Amphibien, Weichtiere und Fische zu beachten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

## 2.9 **Fischereifachliche Auflagen**

2.9.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

2.9.2 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

2.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

## 2.10 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

## 3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

## 4. **Aufhebung des Bescheids vom 20.11.2007**

Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 20.11.2007, Az.: 41-641-2/3 We, wird hiermit aufgehoben.

## 5. **Hinweise**

5.1 Für Abgrabungen ist, sofern gemäß Art. 6 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) eine Genehmigungspflicht besteht, neben der wasserrechtlichen Gestattung zusätzlich eine Abgrabungsgenehmigung beim Bauamt (Sachgebiet 40) am Landratsamt Deggendorf einzuholen.

5.2 Ein Teil des Haberdinger Bachs nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist in der amtlichen Biotopkartierung als Rohrglanzgras-Röhricht kartiert, was auf einen gesetzlich geschützten Bestand i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG hinweist.

Es wird auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen, wonach Röhrichte nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September zurückgeschnitten werden dürfen; außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

5.3 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.



- 5.4 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5.5 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 5.6 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamnt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfindgenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 5.7 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 5.8 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.

## 6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Kosten des Verfahrens haben die Stadtwerke Osterhofen, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen, zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **600,00 Euro** festgesetzt.
- 6.3 Auslagen sind in Höhe von **1.671,00 Euro** angefallen.

### Gründe:

#### I. Sachverhalt

##### 1. Planung

Der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 20.11.2007, Az.: 41-641-2/3 We, bis einschließlich 31.12.2027 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken „Friedhofsiedlung“ und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Obergessenbach West“ in den Haberdingen Bach erteilt.

Die Entwässerung im Ortsteil Obergessenbach erfolgt seit Jahren im Trennsystem. Über sechs bestehende Einleitungsstellen wird das Niederschlagswasser in den verrohrten Haberdingen Bach geleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für den gesamten Ortsteil liegt nicht vor.



Die Stadt Osterhofen beabsichtigt die Durchführung einer Dorferneuerung im Ort Obergessenbach. Gemäß Antragsunterlagen soll als erster Bauabschnitt der Bereich „Josefstraße“ (Kreisstraße DEG 31) realisiert werden. Der bestehende RW-Kanal wird im Bereich der Kreisstraße DEG 31 im Zuge der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche erneuert.

Im Rahmen der Dorferneuerung soll ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser gestellt werden.

Deshalb haben die Stadtwerke Osterhofen, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen, am 27.11.2025 beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach in den Haberdinger Bach beantragt.

Ein kleiner nördlicher Bereich wird im Mischsystem entwässert. Das Mischwasser wird gedrosselt über ein Regenüberlaufbecken zur Kläranlage Osterhofen gepumpt. Die Entlastung des Regenüberlaufbeckens erfolgt in den Haberdinger Bach. Dieser Bereich ist im Bescheid vom 20.10.2014, Az.: 41-641-2/4 We, geregelt und nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Da die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung des Ortsteils Obergessenbach mit diesem Bescheid geregelt wird und die Mischwassereinleitung bereits im Bescheid vom 20.10.2014 berücksichtigt wurde, erübrigt sich damit der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 20.11.2007, Az.: 41-641-2/3 We, und wird deshalb mit diesem Bescheid aufgehoben.

## 2. Wasserwirtschaftliche Situation

### 2.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Haberdinger Bach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Haberdinger Bach – Gessenbach - Angerbach – Angerbach Ableiter – Herzobach Angerbach Ableiter - Donau
Einzugsgebiet $A_E$ (km <sup>2</sup> )	1,2
Mittelwasserabfluss MQ (m <sup>3</sup> /s)	0,009
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m <sup>3</sup> /s)	0,003
1-jährlicher Hochwasserabfluss $HQ_1$ (m <sup>3</sup> /s)	0,5

Der Haberdinger Bach ist im Ort Obergessenbach vollständig verrohrt.

### 2.2 Zustand des Wasserkörpers

#### Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F484. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle: Landkreisgrenze (Nr. 109704).



### Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit schlecht.  
Das Ökologische Potenzial wird bewertet mit schlecht.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: schlecht
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht bewertbar
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Imidacloprid, Nicosulfuron

### Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle Osterhofen (Nr. 11496) vor (Stand 2021).

/ BSB5: 1,3 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,12 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l) /
/ P <sub>ges.</sub> : 0,17 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Chlorid: 44 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /

### Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

### **3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

### **4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange**

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.



## 5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 22.12.2025 bis 21.01.2026** in der Stadt Osterhofen und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Osterhofen und des Landkreises Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 04.02.2026**, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Stadt Osterhofen keine Einwendungen erhoben.

## 6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

## II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

### 1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

#### 1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach in den Haberdingener Bach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

#### 1.2 Gestattungsform

Die Stadtwerke Osterhofen haben die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).



Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

### 1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

#### Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:



Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragte Einleitung steht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F484 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Ferner sind der derzeitige schlechte ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1\_F484 sowie die bestehenden Überschreitungen der Orientierungswerte für die Parameter  $P_{ges}$  und o-PO4-P nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 20.11.2007, Az.: 41-641-2/3 We, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 31.12.2027 befristet.

Durch den Erlass dieses Bescheides erübrigt sich der Bescheid vom 20.11.2007, sodass dieser hiermit aufgehoben werden kann.

## **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.



Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Es ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

## 2.1 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Einzugsgebiete der entwässernden Flächen sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die befestigten Flächen werden zum Bestand nicht verändert. Auch die bestehenden Einleitungsstellen bleiben erhalten.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2, Anhang A, für Hof-, Wege- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV < 300) nicht erforderlich (Belastungskategorie I).

Die Kreisstraße DEG 31 ist gemäß DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2, Anhang A, mit einem DTV von 608 der Flächengruppe V2 (DTV 300 – 15.000) zuzuordnen (Belastungskategorie II). Grundsätzlich wäre eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Allerdings kann bei Hof- und Verkehrsflächen mit Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 2.000) im Einzelfall die Zuordnung von V2 zu V1 (Flächenkategorie I) geprüft werden. Die Bewertung der DEG 31 im Ortsbereich Obergessenbach ermöglicht die Einstufung in die Flächenkategorie I aufgrund geringer Unfallquellen (keine Ampeln, geringe Brems- und Beschleunigungsvorgänge) sowie einem geringen Lkw-Anteil (rd. 7 %). Eine Reinigung der Straßenflächen ist somit nicht notwendig.

Einleitungsstellen	Befestigte Fläche im kanalisiertem Einzugsgebiet $A_{E, kb}$ (ha)	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr}$ (l/s) bei $r_{15,1}$ -Regen 122,2 l/(s*ha)
A 1	0,317	-39-
A 2	0,547	-67-
A 3	1,154	-141-
A 4	1,162	-142-
A 5	0,222	-27-
A 6	0,677	-83-

Mit den beantragten maximalen Drosselabflüssen an den bestehenden Einleitungsstellen A 1 – A 6 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Die Einleitungen bestehen seit vielen Jahren, negative Auswirkungen sind nicht bekannt. Nach einer Vor-Ort Begehung sind auch dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine Negativauswirkungen aufgefallen. Eine Nachrüstung von Regenrückhaltungen an den jeweiligen Einleitungsstellen ist aufgrund



der bestehenden Bebauungen, mangelnder Flächenverfügbarkeit und Verrohrung des Haberdingener Bachs nicht umsetzbar.

Auf der Fl.-Nr. 854 wird nach der Bachverrohrung (unterstrom) ein neues Retentionsvolumen errichtet. Durch Geländeabgrabungen bis rd. 0,5 m über Grabensohle wird dadurch eine Rückhaltung von 450 m<sup>3</sup> geschaffen. Die Abflusswelle bei Starkregen wird am Haberdingener Bach gegenüber dem IST-Zustand gedämpft.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

## **2.2 Befristung der Einleitung**

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## **2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs**

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

## **2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung**

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

## **2.5 Anzeige- und Informationspflichten**

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Auf die Bauabnahme konnte verzichtet werden, da laut amtlichem Sachverständigen aufgrund der geringen Größe und Art der baulichen Anlage zur Niederschlagswassereinleitung nicht zu erwarten ist, dass im vorliegenden Fall erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

## **2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers**

Die Unterhaltslast für den Haberdingener Bach obliegt der Stadt Osterhofen (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk



benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.6 dieses Bescheids).

## **2.7 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.10 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## **3. Niederschlagswasserabgabe**

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet (Art. 86 Abs. 1 Nr. 1 BayWG).

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit (Art. 86 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

## **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Festsetzung der Gebühr dieses Bescheids beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.1.4.5 und 1.2.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für den Vorhabensträger, die Stadtwerke Osterhofen, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen, berücksichtigt.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 17.03.2026  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin